

Vorlage, DS-Nr. 2020/0660/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			

Betreff: 20. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999
hier: Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19. Oktober 2020

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Änderung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates möglich (26 Stimmen).
2. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

1. Zu Ortsausschüsse

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

2. Zur Aufgabenerweiterung der Gleichstellungsbeauftragten

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

3. Zur Regelung der Zuständigkeit des Integrationsrates

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

4. Zur Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

5. Zu Bekanntmachungen der Stadt Troisdorf

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

Sachdarstellung:

1. Zu Ortschaftsausschüsse (§ 3 der Hauptsatzung):

Allgemeines zu Ortsausschüssen:

Nach der Gemeindeordnung sind die Aufgabenbereiche der Ortsausschüsse als auch die der Ortsvorsteher räumlich auf den jeweiligen Gemeindebezirk beschränkt (Aufgaben mit örtlich begrenzten Wirkungskreis). Ortsausschüsse können deshalb nur mit Angelegenheiten befasst werden, die die Belange des Bezirks berühren. Neben der Aufgabe, beratend tätig zu werden und Empfehlungen an den Rat, andere entscheidungsbefugte Ausschüsse oder an den Bürgermeister zu geben, sollen Ortsausschüssen aber nach Paragraph 39 Abs. 3 Satz 1 GO NRW im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO NRW Aufgaben zu Entscheidung übertragen werden, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirkes erledigen lassen. Entscheidend ist, welche Aufgaben von bezirklicher Bedeutung sind.

Was Sitzungsgelder anbelangt ist er einem normalen Ausschuss gleichzusetzen. Dies ergibt sich aus gesetzlichen Regelung und bedarf keiner besonderen Erwähnung in der Hauptsatzung. Die Mitglieder der Ortsausschüsse erhalten vor allem Sitzungsgelder. In Abhängigkeit von Größe und Anzahl der Sitzungen verursacht dies gegenüber Ortsvorstehern erhebliche Kostensteigerungen; diese erhalten hauptsächlich lediglich eine Aufwandsentschädigung von ca. 200 € / Monat.

Die Mitglieder der Ortsausschüsse werden gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW gewählt. Die Entscheidung des Rates beschränkt sich darauf, die Zahl der Sitze und den Anteil der sachkundigen Bürger in der Hauptsatzung festzulegen. Bei der Bestellung der Mitglieder durch den Rat ist das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zu Grunde zulegen. Sodann errechnet der Bürgermeister anhand dieses Wahlergebnisses für jeden Bezirk die auf die einzelnen Parteien und Wählergruppen entfallende Zahl der Sitze, die dann den in den Vorschlagslisten genannten Personen zugeteilt werden, und zwar in der Reihenfolge, in der sie aufgeführt sind. An der Sitzverteilung nehmen alle Parteien oder Wählergruppen teil, auf die bei der Wahl des Rates im Bezirk Stimmen entfallen sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Partei oder Wählergruppe im Rat vertreten ist. Dies ist in § 39 Abs. 4 Ziffer 1. GO NRW aufgeführt und bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Die Berechnung der Sitzverteilung möglicher Ortsausschüsse erfolgt nach Hare-Niemeyer.

Allgemeines zu Ortsvorstehern*innen:

Nach § 39 GO NRW ist gesetzlich für den Ortsvorsteher ausdrücklich geregelt, dass er für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden kann; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu benennen. Er führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

Die Modalitäten der Wahl der Ortsvorsteher sind ebenfalls gesetzlich geregelt, die sich insoweit unterscheidet, als dass der Rat diese gem. § 39 Abs. 6 GO NRW unter Berücksichtigung der bei der Wahl des Rates erzielten Stimmenverhältnisses vorzunehmen hat. Die Absicht des Gesetzgebers ist es, bei den Ortsvorstehern zu verhindern, dass auf Grund der Mehrheitsverhältnisse einem Gemeindebezirk ein Ortsvorsteher aufgezwungen wird, der dort nur eine Minderheit – von seiner Parteizugehörigkeit her gesehen – repräsentiert. Einer ausdrücklichen Regelung bedarf es in der Hauptsatzung insoweit ebenfalls nicht.

Unterschied zwischen Ortsvorstehern und Vorsitzenden eines Ortsausschusses:
Wie schon erwähnt können den Ortsvorstehern Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen werden.

Anders ist dies bei dem Vorsitzenden eines Ortsausschusses. Ihm können ebenso wenig wie den übrigen Mitgliedern solche Geschäfte der laufenden Verwaltung zur Erledigung übertragen werden. Eine Ausweitung der in Abs. 7 geregelten Möglichkeit, (nur) dem Ortsvorsteher Verwaltungsaufgaben zuzuweisen, ist weder durch den Wortlaut der Norm noch durch ihre Entstehungsgeschichte gerechtfertigt. Die Historie verdeutlichte, dass die Zuweisung von Verwaltungsaufgaben an den Ortsvorsteher eine Jahrzehnte lange kommunale Praxis war und dann gesetzlich festgeschrieben wurde.

Das Ausstellen von Lebendbescheinigungen, wie sie die Ortsvorsteher in Troisdorf seit langem als Aufgabe nach der Hauptsatzung haben, ist insoweit für Bezirksausschüsse und deren Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) nicht möglich.

Mögliche zu übertragende Aufgaben und wenn ja auf wen:

Auch wenn es in der bisherigen Hauptsatzung der Stadt Troisdorf heißt, dass die Ortsvorsteher „mit folgenden Geschäften der laufenden Verwaltung“ beauftragt sind, sind diese übertragenen Aufgaben mit Blick auf obige Differenzierung zu den Ortsausschüssen genauer in den Blick zu nehmen. Da – wie beschrieben – Ortsvorsteher gesetzlich auch solche Aufgaben wahrnehmen konnten, war diese Klassifizierung bislang belanglos.

Soweit der Antragsteller die Bewirtschaftung der Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumspflege nach näherer Feststellung in den zuständigen Fachausschüssen auf beide (Ortsvorsteher und Ortsausschüsse übertragen wissen will, ist dies nach Auffassung der Verwaltung möglich, weil es sich tatsächlich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (nicht aber -wie beantragt- auf die Vorsitzenden oder die Stellvertreter).

Auch die Organisation von Altenfesten und sonstigen Veranstaltungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner der Ortschaft fördern sollen, können insoweit auf beide (Ortsvorsteher und Ortsausschüssen [nicht aber -wie beantragt- auf die Vorsitzenden oder die Stellvertreter]) übertragen werden, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Die Recherche der Verwaltung bei solchen Gemeinden, die die Organisation von Festen auf Bezirksausschüsse übertragen haben, hat ergeben, dass dort letztendlich die Verwaltung als verantwortlicher

Veranstalter auftreten muss - dies wohl auch aus haftungsrechtlichen Gründen. Die Übernahme einer solchen Veranstaltungsorganisation –mit Auseinanderfallen von Organisation und Veranstalter- verursacht selbstverständlich zusätzlichen Personalaufwand. Demgegenüber ist die Übertragung auf die natürliche Person des Ortsvorstehers –wie bislang gehandhabt- auch haftungsrechtlich unproblematisch.

Die Überbringung von Glückwünschen der Stadt bei Ehe-, Alters- und Vereinsjubiläen sind rein repräsentativer Art. Insoweit obliegt es alleine dem Bürgermeister, eine Entscheidung zu treffen, ob und wen er mit diesen Aufgaben betraut, damit diese in seinem Namen wahrgenommen werden. Insoweit kann es in der Hauptsatzung dazu keine bindende Regelung geben. Die Regelung kann zwar – wie beantragt – lauten, erzielt aber nach Auffassung der Verwaltung keine Bindung gegenüber dem Bürgermeister.

Zu einzeln beantragten Regelungen der Antragsteller:

Besonderes Augenmerk ist hinsichtlich der beantragten Formulierung, wonach die Ortschaftsausschüsse „**zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft berühren, zu hören**“ sind, zu legen. Das dies bislang die Ortsvorsteher waren, ist der Historie geschuldet.

Diese Regelung ist dem Anhörungsrecht der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten nachgebildet, die nach der Gesetzeslage ausdrücklich verpflichtet sind, mit Blick auf ihre Größe entsprechende Bezirksvertretungen zu bilden. Entsprechend der dazugehörigen Kommentierung ist unter „wichtigen Angelegenheiten“ nicht alles zu verstehen, was den Ortsbezirk berührt, weil er eben ein Teil der Stadt ist. Dagegen berührt eine Angelegenheit den Ortsbezirk dann, wenn sie ausschließlich diesen Stadtbezirk betrifft (zum Beispiel Errichtung einer öffentlichen Einrichtung im Bezirk) oder sich dort in besonderer Weise auswirkt.

Sind verschiedene Bezirke betroffen und liegt den Beschlussvorschlägen der Verwaltung ein einheitlicher Maßstab und ein gleichmäßiges Handlungsprogramm zu Grunde, die eine besondere Betroffenheit einzelne Bezirke nicht nach sich zieht, ist dies ein starkes Indiz gegen die Annahme einer den Stadtbezirk berührenden Angelegenheit.

Die „Wichtigkeit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Nach der Kommentierung besonders erwähnt sind Planungs- und Investitionsvorhaben innerhalb des Ortsbezirks sowie die Verabschiedung von B Plänen, die den Ortsbezirk ganz oder teilweise betreffen.

Die Verwaltung sieht insbesondere drei gravierende Probleme:

1. Mit Blick auf das Vorgenannte und die Unbestimmtheit der Begrifflichkeit kann die Zuweisung von Zuständigkeiten an Ortschaftsausschüsse immer wieder zu Abgrenzungsproblemen führen, selbst wenn man durch eine konkretere Fassung Verbesserungen erreichen könnte.
2. Zudem weist die Verwaltung darauf hin, dass durch eine derartige Regelung, egal wie genau und präzise sie gefasst würde, Angelegenheiten im Rat und

in den Ausschüssen in jedem Fall weiter zeitlich verzögert werden, da eine Vorabeteiligung des Ortsausschusses notwendig wäre.

Dies hätte im Übrigen auch Auswirkungen auf Dringlichkeitsentscheidungen auf der Ebene des Rates. Diese können wegen fehlender Anrufung der Ortsausschüsse die Anhörung nicht ersetzen. Fehlt in einem solchen Fall die erforderliche Anhörung des Ortsausschusses, haftet der Dringlichkeitsentscheidung ein Mangel an.

3. Zudem ist mit einem erheblichen zusätzlichen personellen Aufwand zur richtigen Abgrenzung zu 1. wie auch zur Feststellung der richtigen Beratungsfolge (siehe 2.) zu rechnen. Dies würde aus Sicht der Verwaltung bei sieben Ortsausschüssen erhebliche Personalressourcen binden und damit zusätzliche Personalstellen bedingen.
Darüber hinaus würden derzeit gebündelte Aufgaben wie z.B. Pflegeschnitte des Stadtgrüns auseinander dividiert mit der Folge von möglichen Kostensteigerungen und zusätzlicher Vergabeverfahren.

2. Zur Aufgabenerweiterung der Gleichstellungsbeauftragten (§ 4 der Hauptsatzung):

Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 4 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf stützt sich auf § 5 der Gemeindeordnung NW (GO NW).

Die in § 5 Abs. 3 GO NW beschriebenen Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten beziehen sich ausschließlich auf Maßnahmen, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Eine weitere Konkretisierung der Aufgaben erfolgt im Landesgleichstellungsgesetz NW (LGG NW). Auch hier bezieht sich die rechtliche Regelung explizit auf die Frauenförderung.

Eine Förderung der Gleichberechtigung für das dritte Geschlecht ist aufgrund der Ermächtigungsgrundlage aus Art. 3 GG und § 5 GO NW nicht zulässig. Eine ausdrückliche Aufgabenübertragung auf die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen des § 4 der Hauptsatzung ist nicht möglich.

Ungeachtet dessen wird das Benachteiligungsverbot, insbesondere auch nach dem Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, von der Gleichstellungsstelle und auch fachübergreifend von allen Bereichen der Verwaltung beachtet. Bei Fragestellungen zur Gleichbehandlung oder evtl. Verstößen stehen innerhalb der Verwaltung entsprechend Ansprechstellen zur Verfügung. Dass die Gleichstellungsbeauftragte gleichwohl einen besonderen Blick auch auf Inter- und Transmenschen hat, zeigen z.B. die von ihr in der Vergangenheit durchgeführten Workshops zur Vereinheitlichung der korrekteren Ansprache der Bürgerschaft („Bürger*innen“).

3. Zur Regelung der Zuständigkeit des Integrationsrates (§ 7 der Hauptsatzung):

Es wurde beantragt, die Zuständigkeiten des Integrationsrates und weiteres in der Zuständigkeitsordnung zu regeln.

Die Zuständigkeiten des Integrationsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen des § 27 Absätze 8 ff GO NRW; als eigenständiges Organ –neben dem Rat der Stadt Troisdorf- ist es insofern nicht möglich, Angelegenheiten des Integrationsrates innerhalb der „Zuständigkeitsordnung für den Rat und seine Ausschüsse“ zu regeln und damit der Beschlussfassung des Rates der Stadt Troisdorf unterzuordnen. Auch innere Angelegenheiten des Integrationsrates sind ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung zu regeln (§ 27 Absatz 7 GO NRW).

Der Rat hat sich seinerzeit ausdrücklich für die Bildung eines Integrationsrates ausgesprochen und damit gegen die Bildung eines reinen Integrationsausschusses, der als Ratsausschuss eingereiht werden könnte.

4. Zur Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 13 der Hauptsatzung):

Es wird beantragt, die Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters von bisher 4 auf 3 zu reduzieren.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die stellvertretenden Bürgermeister schon jetzt eine Vielzahl von Repräsentations- und Präsenzterminen zu bewältigen haben. Eine Reduzierung auf nur noch drei Stellvertreter würde diese Arbeitsbelastung noch deutlich erhöhen. Die nachfolgenden Tabellen verdeutlichen den Arbeitsaufwand der Vize-Bürgermeister in den vergangenen drei Jahren:

2017	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.	Gesamt
Hauptamtl. BM	17	14	3	12	13	4	9	6	16	15	11	11	131
1. Vize-BM	13	7	1	2	11	18	13	10	19	9	17	9	129
2. Vize-BM	0	0	2	2	1	2	4	3	0	1	3	4	22
3. Vize-BM	0	0	3	0	2	5	3	1	3	4	2	3	26
4. Vize-BM	2	1	1	0	1	5	1	1	4	0	5	3	24
Summe Vize-BM	15	8	7	4	15	30	21	15	26	14	27	18	201
Insges.	32	22	10	16	28	34	30	21	42	29	38	30	332
Absagen	2	1	2	3	1	2	0	0	4	1	7	1	24

2018	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.	Gesamt
Hauptamtl. BM	16	8	10	11	13	3	13	7	9	10	17	8	125
1. Vize-BM	17	4	7	6	10	10	11	9	18	10	12	9	123
2. Vize-BM	2	1	1	1	0	2	1	1	4	1	3	3	20
3. Vize-BM	0	1	1	1	0	4	1	1	4	0	4	2	19
4. Vize-BM	2	1	0	1	5	9	1	0	0	0	3	2	24
Summe Vize-BM	21	7	9	9	15	25	14	11	26	11	22	16	186
Insges.	37	15	19	20	28	28	27	18	35	21	39	24	311
Absagen	9	2	0	2	0	1	1	1	4	3	1	0	24

2019	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.	Gesamt
Hauptamtl. BM	14	6	12	9	11	12	10	9	17	3	11	7	121
1. Vize-BM	10	8	6	8	15	6	10	7	10	10	11	8	109
2. Vize-BM	2	0	1	3	3	6	0	1	3	3	3	3	28
3. Vize-BM	0	0	1	3	2	7	2	0	2	2	5	3	27
4. Vize-BM	1	2	1	1	2	6	1	4	2	1	0	1	22
Summe Vize-BM	13	10	9	15	22	25	13	12	17	16	19	15	186
Insges.	27	16	21	24	33	37	23	21	34	19	30	22	307
Absagen	2	1	1	1	2	4	1	0	0	2	5	4	23

5. Zu Bekanntmachungen der Stadt Troisdorf (§ 15 der Hauptsatzung):

Nachdem der Landesgesetzgeber die rechtliche Möglichkeit geschaffen hat, Bekanntmachungen der Stadt nur noch im Internet zu veröffentlichen, hatte der Rat der Stadt Troisdorf im Jahre 2017 eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung beschlossen (Ratssitzung am 25.4.2017, Vorlagen-Nr. 2017/29). Seither erscheint im Amtsblatt der Stadt Troisdorf (Rundblick) jeweils nur noch ein Hinweis auf die Veröffentlichung auf den Internetseiten der Stadt Troisdorf.

Grund für die Änderung der Bekanntmachungsform war damals eine prognostizierte Einsparung von bis zu 5.000 € jährlich. Die Erfahrungen seither zeigen, dass durch die Umstellung eher eine jährliche Einsparung von ca. 8.000 € jährlich erzielt werden konnte.

In Vertretung:

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete